



Geld & Recht
Daniela Bachal

Welche Grenzen man Nachbarn setzen kann

FRAGE & ANTWORT. So manchen Gartenliebhabern wachsen die Hecken und Bäume der Nachbarin oder des Nachbarn buchstäblich über den Kopf. Fragen und Antworten zum Nachbarschaftsrecht.

1 Unser Nachbar lagert sein Brennholz direkt an unserer Grundstücksgrenze am Zaun. Ist das erlaubt?

ANTWORT: Ja. „Jeder hat das Recht, sein Grundstück auf der gesamten Fläche bis zur Grenze zu nutzen“, sagt der Leibnitzer Rechtsanwalt Jörg Grössbauer. Zivilrechtlich ist man also berechtigt, auch Brennholz bis unmittelbar an der Grundgrenze zu lagern – auch dann, wenn Pflanzen, die an der anderen Seite des Zauns gesetzt wurden, dadurch Schaden nehmen.

2 An unser Grundstück grenzt Wald, die Äste einiger Bäume wachsen schon weit in unseren Garten hinein. Die Waldbesitzerin sagt aber, wir dürften sie nicht entfernen, weil es Wald ist. Stimmt das?

ANTWORT: Paragraf 422 im Allgemeinem Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) regelt, dass jeder Eigentümer die in seinen Luftraum überhängenden Äste eines fremden Baumes abschneiden oder sonst benützen darf. Dabei hat er fachgerecht vorzugehen und die Pflanze möglichst zu schonen und muss die Kosten für die Entfernung selbst tragen. „Wenn sich auf dem Nachbargrundstück allerdings Wald im Sinne des Forstgesetzes befindet, wird diese Regelung des ABGB durch das Forstgesetz eingeschränkt“, sagt Grössbauer. „Die Beseitigung der überragenden Äste ist dann unzulässig, wenn dies den nachbarlichen Wald einer offenbaren Gefährdung durch Wind oder Sonnenbrand aussetzen würde.“ Sollte es dadurch zu vermögensrechtlichen Nachteilen kommen, hat der Waldbesitzer einen Anspruch auf angemessene Entschädigung.

3 Mein Nachbar hat direkt am Gartenzaun Bambus ohne Rhizomsperre gepflanzt und meint, was zu mir herüberwächst, müsse ich selbst entfernen. Das kann doch nicht sein, oder?

ANTWORT: Gemäß Paragraf 364 ABGB kann man dem Nachbarn die von seinem Grund ausgehenden Einwirkungen unterschiedlichster Art untersagen, wenn sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen. „Unmittelbare Zuleitung ist unter allen Umständen unzulässig“, erklärt Grössbauer. Anders gesagt: Der Bambus-Besitzer hat durch geeignete Maßnahmen, etwa die Anbringung einer ausreichenden Rhizomsperre, dafür zu sorgen, dass es zu



keiner weiteren Ausbreitung der Bambuspflanzen und ihrer Wurzeln auf das Grundstück des Nachbarn kommt. Die Kosten der Entfernung der Wurzeln, die bereits auf dem Nachbargrundstück sind, wird der Bambusbesitzer tragen müssen.

4 Ein Baum unserer Nachbarin wächst komplett schief und steht direkt am Zaun: Schon der Stamm ragt in unser Grundstück hinein. Dürfen wir den Baum fällen?

ANTWORT: „Weder dem Gesetz, noch der bisher vorliegenden Rechtsprechung beziehungs-

LABOR- UND PRAXISTEST DURCH DEN VKI

Wie gut sind aufblasbare Stand-up-Paddling-Boards?

Stand-up-Paddling-Boards schwimmen in der Gunst der Wassersportbegeisterten ganz oben. Der Verein für Konsumenteninformation hat sieben aufblasbare Varianten in

verschiedenen Geschäften gekauft und getestet: Sieger wurde das Itiwit von Decathlon. Ihm stellte das Labor als einzigem Board ein gutes Zeugnis aus, die Tester überzeugte es

vor allem mit guten Fahreigenschaften. Auch der „sehr gute rutschfeste Schaumstoff auf der Standfläche“ konnte punkten. Den ganzen Test gibt es unter <https://konsument.at>

